

Antrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Dr. Barbara Höll, Caren Lay, Dorothee Menzner, Jens Petermann, Sabine Stüber, Johanna Voß und der Fraktion DIE LINKE.

Ressourcenschutz durch Vorgabe einer Mindestnutzungsdauer für technische Produkte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Abfallrecht sieht seit zwei Jahrzehnten im Rahmen der Produktverantwortung vor, dass Produkte technisch langlebig sein sollen. Am Ende der direkten Nutzung sind teilweise Wiederverwendungsmöglichkeiten oder zumindest gute Verwertungsmöglichkeiten der Erzeugnisse weitere elementare Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft.

Über die Nutzungszeit von Produkten entscheiden im Wesentlichen die Robustheit und die Reparierbarkeit. Qualitativ hochwertige Waren werden lange von der Erstkäuferin bzw. dem Erstkäufer genutzt, sind robust, leicht wieder instanzzusetzen und werden zur Nachnutzung weitergereicht. Produkte minderer Qualität zeigen hingegen schnell Abnutzungserscheinungen und Ausfälle, die nicht oder nur aufwändig behoben werden können. Eine technische Langlebigkeit, wie im Kreislaufwirtschaftsgesetz gefordert, ist daher über die Robustheit und leichte Reparierbarkeit erreichbar.

Die Lebenszeit eines Produktes hängt auch davon ab, wie die Besitzerin bzw. der Besitzer die Abnutzung und Reparierbarkeit einschätzt. Hersteller planen bei immer schnelleren Produktzyklen kurze Nutzungen ein und fordern Verbraucherinnen und Verbraucher dadurch in immer kürzeren Abständen zu Neukäufen auf. Am Ende der Nutzung ist bei technischen Geräten auch die teilweise Wiederverwendung von Bauteilen nicht mehr möglich und es bleibt nur die stoffliche Verwertung.

Recycling löst das Problem des Ressourcenverbrauchs jedoch nur unvollständig. Die Lebensdauer einer Ware entscheidet daher direkt über die Verschwendung von Ressourcen. Langlebigkeit ist deshalb ein wesentlicher Nachhaltigkeitsfaktor.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. den Herstellern von in der Bundesrepublik Deutschland auf den Markt gebrachten Gebrauchsgütern gesetzliche Vorgaben über die Feststellung und Ausweisung einer Mindestnutzungsdauer ihrer Produkte auferlegt;

2. die Beweislast für ein Ereignis, das die Mindestnutzungsdauer eines Produktes nicht erreichen lässt, dem Hersteller auferlegt;
3. eine umfängliche Liste von Gebrauchsgütern mit zugewiesener Mindestnutzungsdauer enthält. Beispielsweise sind die Mindestnutzungszeiten für die folgenden technischen Gebrauchsgüter nicht zu unterschreiten:
 - a.) 5 Jahre oder 100.000 km für Personenkraftwagen, mit Ausnahme von Verschleißteilen
 - b.) 5 Jahre für Kühlgeräte, Waschmaschinen und Wohnmöbel
 - c.) 3 Jahre für sonstige Küchenmaschinen
 - d.) 3 Jahre für Telekommunikations- und Unterhaltungselektronikgeräte
4. technisch nicht begründbare Sollbruchstellen und künstlich hervorgerufene – geplante – Funktionseinbußen, wie beispielsweise Blattzähler zur Funktionseinstellung bei Druckern, verbietet;
5. den leichten Austausch von Verschleiß- oder Verbrauchsteilen sowie die leichte Reparatur und Wartung möglichst durch die Nutzerin bzw. den Nutzer sicherstellt;
6. sicherstellt, dass in jedem Fall die jetzige Gewährleistungsfrist von 2 Jahren erhalten bleibt;
7. die Dokumentation der Lebensdauer von Gebrauchsgütern regelt.

Berlin, den 17. April 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Im jetzigen Recht gilt neben den von den Herstellern freiwillig gegebenen Garantieleistungen das Gewährleistungsrecht nach der EU-Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (1999/44/EG). In der Richtlinie werden sowohl zur Gewährleistung als auch zu Garantien unterschiedliche Regelungen getroffen. Daraus ist bereits zu erkennen, dass ein prinzipieller Unterschied zwischen Gewährleistung und Garantie besteht, der vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern jedoch nicht bekannt ist. Häufig wird Gewährleistung und Garantie gleichgesetzt.

Die Gewährleistung bezieht sich auf den mangelfreien Zustand einer Sache beim Kauf. Im Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie wird definiert, dass der Verkäufer dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsgutes besteht, haftet. Die Gewährleistung gilt 24 Monate, wobei für die ersten 6 Monate vermutet wird, eventuelle Vertragswidrigkeiten hätten bereits beim Kauf bestanden. Diese Aussage wird jedoch dadurch relativiert, dass diese Vermutung nicht gilt, wenn sie mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar ist. Entsprechende Regelungen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Aus den Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährleistung lässt sich ein Anspruch auf die zeitliche Nutzbarkeit eines Gebrauchsguts nur sehr bedingt ableiten. Im Zweifel urteilt ein Gericht im Rahmen einer Einzelfallentscheidung und berücksichtigt die Art des Gutes, beispielsweise auch Qualitätsmerkmale und den Kaufpreis. Die zeitliche Nutzbarkeit kann deshalb ohne Weiteres unter der Schwelle von sechs Monaten liegen.

Eine vom Verkäufer oder Hersteller gegebene Garantie schließt im Normalfall eine bestimmte zeitliche Nutzbarkeit ein. Die EU-Richtlinie schreibt eine Garantie jedoch nicht vor, sondern regelt nur

bestimmte Rahmenbedingungen für den Fall, dass ein Hersteller oder Verkäufer eine Garantie freiwillig leistet. Auch hier finden sich entsprechende Regelungen im BGB.

Die Einführung von Mindestzeiten der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit eines Produkts würde die Rechtssituation einer Kundin bzw. eines Kunden stärken und gesetzliche Klarheit schaffen. Gleichzeitig soll der Praxis einiger Unternehmen, die Lebensdauer ihrer Produkte künstlich zu beschränken („geplante Obsoleszenz“), ein Riegel vorgeschoben werden. Auch Servicefreundlichkeit, vergl. Punkt 5 der Forderungen, ist unabdingbar. Es ist nicht akzeptabel, dass Geräte wie Apple-iPads nach drei Jahren weggeworfen werden, weil die Akkumulatoren eingelötet sind und sich ohne kostenintensiven Aufwand nicht austauschen lassen.

Es wird außerdem angeregt, die Auswirkungen von vorgeschriebenen Mindestnutzungszeiten auf den Ressourcenverbrauch zu evaluieren und gegebenenfalls, auch sukzessive, die Zeiten zu verlängern.

elektronische Vorab-Fassung*